



Nicht eingetragene GbR	Eingetragene GbR (eGbR)
Sie müssen keine Eintragung in das Gesellschaftsregister vornehmen.	Sie müssen eine Eintragung ins Gesellschaftsregister vornehmen
Sie können die Gründung ohne Formalismen und Gründungskosten vornehmen.	Sie müssen die Gründung von einem Notar beglaubigen lassen. Dieser nimmt die Anmeldung und Eintragung ins Gesellschaftsregister vor. Es werden Notar- und Gerichtsgebühren fällig.
Sie müssen die Namen aller Gesellschafter angeben.	Für Sie gelten die firmenrechtlichen Regelungen des Handelsgesetzbuchs. Der sogenannte Namensschutz ist in aller Regel auf den örtlichen Sitz der GbR beschränkt. Der Name Ihres Unternehmens kann veräußert und vom Erwerber fortgeführt werden.
In Ihre Firmennamen ist nur die Rechtsform „GbR“ im Firmennamen aufzunehmen. Dies ist aber freiwillig. Eine genaue Regelung hierzu gibt es nicht.	Sie müssen die Rechtsform eingetragene GbR (eGbR) als Namenszusatz führen. Andere Rechtsformzusätze sind unzulässig. Haftet keine natürliche Person in Ihrer eGbR, weil der haftende Gesellschafter bspw. eine GmbH ist, muss die Kennzeichnung der Rechtsform z. B. so erfolgen: GmbH & Co. eGbR.
Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter muss von Ihnen durch die Vorlage einer Vollmacht oder durch den Gesellschaftsvertrag nachgewiesen werden.	Die Vertretungsbefugnis Ihrer eGbR ergibt sich aus dem Gesellschaftsregister (Registerpublizität).
Sie müssen die Existenz Ihrer GbR und Ihrer Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag ggf. durch eine zusätzliche Erklärung nachweisen.	Die Existenz Ihrer GbR gilt durch die Eintragung in das Gesellschaftsregister als nachgewiesen (Registerpublizität). Hier gilt der gute Glaube an ein öffentliches Register.
Sie können mit der GbR am Geschäftsverkehr teilnehmen. Sie kommen aber nicht in den Genuss der Vorteile der Registerpublizität.	Die Vorteile der Registerpublizität vereinfacht Ihnen die Teilnahme am Geschäftsverkehr.
Ihr Ansehen als GbR könnte durch die Einführung der eGbR beeinträchtigt sein.	Ihre eGbR wirkt durch die Eintragung in das Gesellschaftsregister seriöser.
Sie haben gegenüber dem Transparenzregister keine Mitteilungspflichten.	Sie müssen gegenüber dem Transparenzregister Angaben machen.
Das Umwandlungsgesetz ist nicht anwendbar.	Das Umwandlungsgesetz ist für Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechseln anwendbar.
Der Sitz Ihres Unternehmens bestimmt sich nach dem Sitz Ihrer Verwaltung.	Sie haben eine freie Sitzwahl.
Die Liquidation ist ohne notarielle Formalismen möglich.	In der Regel muss eine notarielle Anmeldung der Liquidation erfolgen. Zudem ist ein Liquidator erforderlich.
Seit dem 01.01.2024 sind keine Rechtsgeschäfte mehr möglich, für die es eine Eintragung ins Grundbuch oder Handelsregister bedarf.	Rechtsgeschäfte, für die es eine Eintragung ins Grundbuch oder Handelsregister bedarf, sind möglich.